

***Beantragter Beschlussvorschlag der Kreisträte aus Radolfzell vom 18.11.2016,
Eingang 22.11.2016):***

- 1. Der Landkreis Konstanz erbittet über das Bestellerprinzip nach § 15 des Konsortialvertrages die Aufrechterhaltung der Geburtshilfestation am Krankenhaus Radolfzell und erzielt eine entsprechende Einigung mit den Konsortialpartnern.***
- 2. Der Landkreis Konstanz erbringt einen Ausgleich des Defizits, das durch den Betrieb der Geburtshilfestation am Krankenhaus Radolfzell entsteht und betraut die Betriebsgesellschaft HBK entsprechend dem Art. 4 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission. Die Verwaltung wird beauftragt, eine in etwa gleichmäßige Kostenverteilung zwischen dem Landkreis Konstanz, der Stiftung des Spitalfonds Radolfzell und den Belegärzten zu verhandeln.***
- 3. Der Landkreis schließt eine Kostenerstattungsvereinbarung mit der Stiftung des Spitalfonds der Stadt Radolfzell am Bodensee.***

Wir bringen folgenden Beschlussantrag zur Abstimmung:

1. Der Landkreis Konstanz, als Hauptgesellschafter des Gesundheitsverbunds Landkreis Konstanz gGmbH, wünscht den Fortbestand der geburtshilflichen Abteilung in Radolfzell und löst über §15 des Konsortialvertrages das Bestellerprinzip zur Aufrechterhaltung der Geburtshilfestation am Krankenhaus Radolfzell aus.
2. Die Zusagen über eine Kostenbeteiligung für fünf Jahre der Stadt Radolfzell in Höhe von jährlich 160.000 €, der Werner-und-Erika-Messmer-Stiftung über eine Spende von jährlich 50.000 € und der drei Radolfzeller Gynäkologen über jährlich 50.000 € sind Voraussetzung für die Weiterführung der Geburtshilfestation am Radolfzeller Krankenhaus und die Auslösung des Bestellerprinzips gemäß Punkt 1 des Beschlussantrags.
3. Der Landkreis Konstanz, als Hauptgesellschafter des Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH, trägt für fünf Jahre ein eventuell auftretendes Defizit der Geburtshilfestation am Krankenhaus Radolfzell in Höhe von jährlich 100.000 €.
4. Die feste Zusage zur Weiterführung der Geburtshilfestation am Krankenhaus Radolfzell ist zunächst auf fünf Jahre begrenzt.
5. Nach Ablauf von drei Jahren wird die wirtschaftliche Situation der Geburtshilfestation am Krankenhaus Radolfzell überprüft und dem Kreistag, als Hauptgesellschafter des Gesundheitsverbunds Landkreis Konstanz gGmbH, zur weiteren Entscheidung vorgelegt, um über die Fortführung der Geburtshilfe am Krankenhaus Radolfzell nach Ablauf der vereinbarten Frist von fünf Jahren zu entscheiden.

Beschlussvorschlag von Kreisrat Rainer STOLZ vom 19.12.2016, Eingang 19.12.2016
--

1. Die Stadt Radolfzell wünscht den Fortbestand der geburtshilflichen Abteilung in Radolfzell und löst über § 15 des Konsortialvertrages das Bestellerprinzip zur Aufrechterhaltung der Geburtshilfestation am Krankenhaus Radolfzell aus.
2. Der Landkreis Konstanz träge für fünf Jahre ein eventuell auftretendes Defizit der Geburtshilfestation am Krankenhaus Radolfzell in Höhe von jährlich max. 100.000€.
3. Die Zusage ist auf fünf Jahre begrenzt.

Antrag der Kreisräte aus Radolfzell (hilfsweise) vom 16.12.2016, Eingang am 16.12.2016

- 1) Der Landkreis möge als einer der drei möglichen Berechtigten für das Bestellerprinzip dieses auslösen. (gem. dem Gutachten Beiten Burkart können nur die 3 Gesellschafter ein solches Bestellerprinzip auslösen).**
- 2) Der Landkreis soll selbst nicht in eine Zahlungsverpflichtung gehen. Der Grundsatz, dass keine Zuschüsse aus Kreismitteln in den Klinikverbund erfolgen soll, bleibt damit bestehen.**
- 3) Der Landkreis soll lediglich eine entsprechende Zahlungsvereinbarung mit dem Spitalfonds Radolfzell a. B. und der Messmerstiftung für 5 Jahre über jährlich zusammen 210.000.- € abschließen, die er als Besteller an den GLKN weiterreicht.**
- 4) Der Landkreis möge als Hauptgesellschafter mit seiner Mehrheit auf den GLKN einwirken, dass dieser den bisherigen Abmangel (80.000.-) weiterhin trägt. Ebenso den Fixkostendegressionsabschlag (120.000.-), den er bei Aufgabe der Geburtsstation Radolfzell selbst auch tragen müsste (dieser entfällt nach derzeitigem Sachstand nach 3 Jahren wieder und verringert dann auch den Abmangel insgesamt. vgl. dazu auch die Anlage).**
- 5) Der Landkreis möge als Hauptgesellschafter mit seiner Mehrheit im Aufsichtsrat des GLKN darauf hinwirken, dass eine entsprechende Honorar-Belegarzt-Vereinbarung mit den derzeitigen Fachärzten abzuschließen, die deren Honorarverzicht von mind. 50.000.- Euro auf 5 Jahre festschreibt.**

Hinweis:

Dieser Hilfsantrag soll für den Fall der Ablehnung des Hauptantrags der Radolfzeller Kreisräte dann zur Abstimmung gestellt werden.

Beschlussvorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 05.12.2016 - Hauptantrag
--

- 1. Dem Landkreis obliegt gemäß § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes der Sicherstellungsauftrag, u. a für die Geburtshilfe (Betrieb der notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen). Dieser Auftrag wird mit den Geburtshilfeabteilungen in den Krankenhäusern in Konstanz und Singen erfüllt.**
- 2. Die dazu erforderlichen Maßnahmen in den Geburtshilfeabteilungen in den Krankenhäusern in Konstanz und in Singen sind gemäß ANLAGE 5 zur Sitzungsvorlage (Konzeption) umzusetzen.**
- 3. Die vom Kreistag in die zuständigen Gremien des Gesundheitsverbundes entsandten Mitglieder werden angehalten, auf die Umsetzung dieser Konzeption hinzuwirken. Dies wird in der Aufsichtsratssitzung des Gesundheitsverbundes am 16.01.2017 geschehen. Die Sofortmaßnahmen gemäß der Konzeption sind von den Geschäftsführern bereits eingeleitet.**
- 4. Aufgrund des in Ziff. 1 – 3 dargestellten Sachverhalts erfolgt keine finanzielle Beteiligung des Landkreises an der Aufrechterhaltung der Geburtshilfestation in Radolfzell.**
- 5. Eine Erhaltung der Geburtshilfeabteilung in Radolfzell in Form des Honorar-Belegarztsystems wäre möglich, wenn die Stadt Radolfzell/der Spitalfonds Radolfzell dies beantragen und das finanzielle Defizit, gegebenenfalls mit Hilfe von Dritten, nach dem Bestellerprinzip ausgleichen würde. Dazu wird auf den bereits erfolgten einschlägigen Beschluss des Aufsichtsrats des Gesundheitsverbundes hingewiesen.**